

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über  
das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeck-  
um im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“**

**Präambel**

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nord-  
rhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtli-  
cher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_  
für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 29. September 2019, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang  
mit der Veranstaltung „Apfelfest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen  
geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße  
bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-  
Straße.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb  
der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räum-  
lichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von  
bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1  
gegenstandslos.

**§ 3**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.